

Verfassungsbeschwerden gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz

Im Dezember 2009 hat Professor Dr. Dietrich Murswiek für drei Beschwerdeführer/innen Verfassungsbeschwerden gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz eingereicht. Schwerpunkt der Begründung ist in allen drei Fällen die mangelnde Bundeskompetenz für diese Reform.

Eine Beschwerdeführerin ist eine alleinstehende Frau, die ihr Vermögen ihren Nichten und Nefen beziehungsweise einer dieser Personen vererben möchte. Eine andere Beschwerdeführerin lebt seit 40 Jahren mit ihrem Neffen in einer Hausgemeinschaft. Sie beabsichtigt, ihren Anteil an dem beiden Personen je zur Hälfte gehörenden Haus dem Neffen zu vererben. Der dritte Beschwerdeführer ist ein mittelständischer Unternehmer, der sein Unternehmen seinen Söhnen vererben will.

Alle Beschwerdeführer wenden sich gegen die Neuregelung des Erbschaftsteuertarifs (einschließlich der Freibetrags- und Steuerbefreiungsregelungen) durch das Erbschaftsteuerreformgesetz, konkret gegen §§ 19 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 4b. sowie 4c. ErbStG i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24.12.2008. Sie machen geltend, daß das Erbschaftsteuerreformgesetz und somit die darin geregelte Tarifnorm formell verfassungswidrig seien. Dies wird unter zwei Aspekten begründet:

- a) Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz. Art. 125a II GG gebe für eine so weitreichende Reform wie die mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz erfolgte Neustrukturierung des Systems der Erbschaftsteuer keine Grundlage, und die Voraussetzungen des daher anwendbaren Art. 72 II GG seien nicht erfüllt.
- b) Außerdem sei das Erbschaftsteuerreformgesetz nicht gemäß Art. 78 GG zustande gekommen. Der Bundesrat habe nicht wirksam zugestimmt. Ohne die Ja-Stimmen des Landes Hessen hätte die erforderliche Stimmenmehrheit gefehlt. Die Bundesratsmitglieder des Landes Hessen seien jedoch verfassungsrechtlich verpflichtet gewesen, entweder der Abstimmung fernzubleiben oder sich der Stimme zu enthalten, weil ihnen als Angehörigen einer geschäftsführenden Regierung die demokratische Legitimation gefehlt habe.

Materiellrechtlich rügen die Beschwerdeführer, daß das Gesetz unter verschiedenen Aspekten mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar sei. So rügt ein Beschwerdeführer, daß die Steuerbefreiung des Familienheims sich gleichheitsrechtlich nicht rechtfertigen lasse, soweit sie für Kinder auf eine maximale Wohnfläche von 200 m² begrenzt wird. Eine Beschwerdeführerin stellt in Frage, ob sich die Begünstigung des Familienheims im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen rechtfertigen läßt. Die andere Beschwerdeführerin rügt die erbschaftsteuerliche Ungleichbehandlung verschiedener Lebensgemeinschaften.

Die Verfassungsbeschwerden haben folgende Aktenzeichen: 1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3198/09.